



**STADT VISSELHÖVEDE**  
DIE BÜRGERMEISTERIN

**Sitzungsvorlage**

Lfd. Nr.: **163-2013**

Sachbearbeiter/in:

Heiko Grünhagen

Az.: 401.050

Datum: 26.08.2013

( X ) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

Ausschuss / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	03.09.2013		
Ausschuss für Schule, Erziehung und Weiterbildung	nicht öffentlich	04.09.2013		

Tagesordnungspunkt: IGS in Rotenburg: Schuleinzugsbereich gesamter Südkreis

Beschlussvorschlag: Vorbehaltlich der schriftlichen Bestätigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) hinsichtlich der rechtlichen Unbedenklichkeit, trägt die Stadt Visselhövede folgendes mit:

Der Einrichtung eines Schuleinzugsbereiches durch den Landkreis im gesamten Südkreis für eine IGS in Rotenburg wird zugestimmt, sofern die Stadt Rotenburg den Schulbezirk auf das Stadtgebiet festschreibt, um dabei die Mindestanzahl von 96 Schülerinnen und Schüler (vierzünftig) zu erreichen und möglichst keine weiteren Kinder aus dem Südkreis zum Erreichen der Mindestanzahl erforderlich sind.

Sachverhalt:

Aufgrund der kurzen Zeit bis zur Kreisschulausschusssitzung am 11.09.2013 wurden die Hauptverwaltungsbeamten gebeten, möglichst schnell ihr Votum zur Einrichtung einer IGS in Rotenburg und der damit einhergehenden Einrichtung von Schuleinzugsbereichen und Schulbezirken abzugeben. Daher ist es erforderlich, die gewohnte Beratungsfolge abzuändern.

**Warum soll der Schulbezirk auf das Gebiet der Stadt Rotenburg beschränkt werden?**

Durch die Beschränkung des Schulbezirks auf das Gebiet der Stadt Rotenburg kann erreicht werden, dass Visselhöveder Schülerinnen und Schüler (SuS) lediglich die verfügbaren Plätze erhalten, die nicht an SuS aus dem Schulbezirk vergeben worden sind.

Grundsätzlich stellen Schulbezirke, bzw. -einzugsbereiche aus kommunaler Sicht ein wichtiges Instrument zur Steuerung und Verteilung der SuS dar. Bei einer uneingeschränkten Wahlfreiheit der Eltern wäre eine gleichmäßige Auslastung der vorhandenen Schulen kaum möglich.

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) gibt vor, dass für alle öffentlichen Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I Schulbezirke festzulegen sind (§ 63 Abs.2 NSchG).

Um SuS aus dem Gebiet außerhalb eines Schulbezirks aufnehmen zu können, muss u. a. am Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des SuS, eine Schule dieser Schulform oder mit diesem Bildungsgang nicht vorhanden sein, bzw. dessen Kapazität erschöpft sein.

Die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen kann nach § 59 a (1) NSchG beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. Das Losverfahren kann unter anderem dahin abgewandelt werden, dass SuS, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, lediglich diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an SuS aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind.

Im Übrigen wird auf den beigegeführten Schriftverkehr per Mail verwiesen.

Im Auftrage



Mathias Haase

Zur Beratung freigegeben



Franka Strehse  
Bürgermeisterin

Anlage

Bespr. "IGS" mit den HVBs im Südkreis, hier: Rechtsauffassung der NLSchB (23-Aug-2013 22:25)

From: Luehring Torsten

To (6): Detlef Eichinger, Käthe Dittmer-Scheele, Michael Niestädt, Rüdiger Woltmann, Markus Luckhaus, Franka Strehse

Cc (7): Heinz-Günter Barofrede, Bernd Petersen, Thomas Lauber, Bernd Wölbern, Helmut Ringe, Luttmann Hermann, Wilshusen Horst

Anlage

SV 163-2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der kurzen Zeit bis zur Kreisschulausschusssitzung am 11.9. baten Sie heute darum, möglichst schnell schriftliche Aussagen der NLSchB zur rechtlichen Situation im Südkreis zu erhalten. Ich kann Ihnen dazu vorläufig den nachstehenden - mit der NLSchB abgestimmten - Gesprächsvermerk anbieten. Bitte beachten Sie, dass er in einem wesentlichen Punkt noch unter Vorbehalt steht. Neue Informationen der NLSchB werde ich zeitnah an Sie weiterleiten.

Freundliche Grüßen

I.V.

Torsten Lühring

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: "Schulte, Bernd" <[Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de)>

Datum: 22. August 2013 15:00:41 MESZ

An: 'Luehring Torsten' <[Torsten.Luehring@lk-row.de](mailto:Torsten.Luehring@lk-row.de)>

Betreff: AW: unser heutiges Telefonat i.S. IGS

Sehr geehrter Herr Dr. Lühring,

ich konnte Sie heute leider nicht telefonisch erreichen, deshalb eine kurze Zwischennachricht auf diesem Wege:

mit einer kleinen Änderung und einer Ergänzung (gelb unterlegt) entspricht Ihr Vermerk unserem Gespräch. Ich muss jedoch darauf hinweisen, dass ich zu der Frage der Dreizügigkeit wegen der grundsätzlichen Bedeutung noch einmal MK um Bestätigung gebeten habe. Diese Bestätigung liegt mir leider noch nicht vor, ein für heute geplantes Gespräch beim Staatssekretär musste kurzfristig abgesagt werden.

Ich bitte Sie daher zu berücksichtigen, dass meine Aussagen zu den Voraussetzungen für eine Dreizügigkeit (einzige Sek.I-Schule am Standort) und die daraus resultierenden Folgerungen noch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bestätigung durch MK stehen. Ich hoffe, Ihnen insoweit in der nächsten Woche Näheres mitteilen zu können.

Freundliche Grüße  
Bernd Schulte

---

Schulorganisation  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Dezernat 1 Fachbereich Recht  
Regionalabteilung Lüneburg  
Tel.: 04131 15 - 2288  
Fax: 04131 15 - 2930  
[Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de)  
[www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de)

---

**Von:** Luehring Torsten [<mailto:Torsten.Luehring@lk-row.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 20. August 2013 09:55  
**An:** Schulte, Bernd  
**Cc:** Wilshusen Horst  
**Betreff:** unser heutiges Telefonat i.S. IGS

Sehr geehrter Herr Schulte,

habe ich unser heutiges Gespräch nachfolgend richtig wiedergegeben?

- Nach der letzten Elternbefragung des Landkreises wäre eine IGS (allein) in Rotenburg grundsätzlich genehmigungsfähig.
- Der Kreistag hat der Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule jeweils nur für das eigene Stadt-/Gemeindegebiet zugestimmt.
- Im übrigen Kreisgebiet (genauer in alle Verwaltungseinheiten, in denen keine Gesamtschule besteht) bleibt der Landkreis Schulträger für die Schulform Gesamtschule.
- Bei Genehmigung einer IGS in Rotenburg wären Stadt und Landkreis Rotenburg somit "benachbarte Schulträger" i.S.d. § 104 Satz 3 NSchG und könnten nach dieser Vorschrift die "die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern" der Schulform Gesamtschule aus dem Südkreis durch eine IGS der Stadt Rotenburg vereinbaren.
- Eine solche Vereinbarung ist notwendig, damit die IGS in Rotenburg genehmigt werden kann.
- Der Südkreis gehörte damit zum Einzugsbereich der IGS Rotenburg, was weitere Gesamtschulen im Südkreis zunächst ausschließen würde.
- **In diese Vereinbarung könnte eine Klausel mit einem Gestaltungsrecht des Landkreises aufgenommen werden, nach dem der Landkreis den Einzugsbereich der IGS Rotenburg später wieder verkleinern kann (bis an die Stadtgrenzen heran), insbesondere für den Fall, dass die tatsächliche Schülerzahlenentwicklung der neuen IGS Rotenburg eine auf 10 Jahre prognostizierte Vierzügigkeit auch mit stadteigenen Schülerinnen und Schülern erwarten lässt, wenn diese bei Aufgabe der Haupt- und der Realschule nicht auf benachbarte Orte ausweichen wollen.**
- In diesem Fall könnten grundsätzlich weiter Gesamtschulen im Südkreis entstehen, wenn diese die dann geltenden Mindestschülerzahlen erreichen.
- Dabei geht die Landesschulbehörde allerdings davon aus, dass dreizügige Gesamtschulen auch nach der geänderten SchOrgVO eine Ausnahme bleiben werden.
- Insbesondere die Variante "einzige Schule im Sekundarbereich I am Schulstandort" ziehe möglicherweise nicht, wenn eine IGS juristisch "neben" einer Haupt-, Real- oder Oberschule errichtet werde, d.h., die einzige Schule im Sekundarbereich I am Schulstandort aufgehoben werden soll mit

dem Ziel, die Genehmigungsvoraussetzungen für eine dreizügige Gesamtschule zu schaffen .

- Deshalb werde es möglicherweise auf das Kriterium "eine andere Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist" ankommen.

- Diese " andere Gesamtschule" wäre dann möglicherweise die IGS in Rotenburg, so dass **weitere Gesamtschulen dann möglicherweise auch die Vier- statt Dreizügigkeit erreichen müssten.**

Das heißt also eine dreizügige IGS z.B. in Bothel käme möglicherweise allenfalls dann in Betracht, wenn man jetzt auf die Vereinbarung mit der Stadt Rotenburg verzichten würde?

Für eine kurze Rückmeldung wäre ich dankbar, um die Rechtslage und die verschiedenen Handlungsoptionen in unserem Schulausschuss am 11.09. richtig darstellen zu können.

Freundliche Grüße

In Vertretung:  
Torsten Lühring

---

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
- Der Landrat -  
Erster Kreisrat Dr. Torsten Lühring  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 983-2040  
Fax: 04261 983-2049  
E-Mail: [Torsten.Luehring@LK-ROW.de](mailto:Torsten.Luehring@LK-ROW.de)  
Internet: [www.LK-ROW.de](http://www.LK-ROW.de)

Landkreis Rotenburg (Wuemme) Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschliesslich fuer den im Adressfeld bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzuLaessig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten.

Landkreis Rotenburg (Wuemme) Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschliesslich fuer den im Adressfeld bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzuLaessig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten.



Stadt Visselhövede  
Bürgermeisterin  
Marktplatz 2  
27374 Visselhövede

Tel: +49 4262-301 101  
Fax: +49 4262-8133  
E-Mail: [Franka.Strehse@Visselhoevede.de](mailto:Franka.Strehse@Visselhoevede.de)  
[www.visselhoevede.de](http://www.visselhoevede.de)